

## Änderungen im Zuge der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

### Hintergrund/Inkraftsetzung

Mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsnachteile von inländischen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten veranlasste den Bundesrat zu einer Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Dabei wurden zusätzliche Aspekte neu geregelt. Die vom Parlament angenommenen Änderungen werden per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt ([die Versandhandelsregelung per 1. Januar 2019](#)).

### Wichtige Änderungen

- Für die Bestimmung der Steuerpflicht zählt neu der weltweite Umsatz. Erreichen steuerbare Leistungen im In- und Ausland den Schwellenwert von CHF 100'000 pro Jahr, muss sich der Anbieter bei der Mehrwertsteuerbehörde registrieren lassen.
- Ausländische Online-Händler müssen die Mehrwertsteuer ihren inländischen Kunden in Rechnung stellen, wenn sie mit einfuhrsteuerbefreiten Kleinsendungen die Schwelle von CHF 100'000 Umsatz pro Jahr erreichen ([Versandhandelsregelung; tritt erst auf den 1. Januar 2019 in Kraft](#)).
- Die Rechnung, die Quittung oder der Vertrag müssen keinen Hinweis mehr enthalten auf die Option auf von der Steuer ausgenommenen Leistungen. Die Option muss nur noch in der Deklaration berücksichtigt werden.
- Die Margenbesteuerung ersetzt die fiktive Vorsteuer auf Sammlerstücke, Antiquitäten oder Kunstwerke.
- Elektronische Zeitungen und Bücher unterliegen neu dem reduzierten Steuersatz.
- Anhebung des Schwellenwertes bei der Abklärung der Steuerpflicht von Gemeinwesen von CHF 25'000 auf CHF 100'000 für steuerbare Leistungen an Nichtgemeinwesen.

EXPERTsuisse, 22. Juni 2017